



Bruchsal
Forst
Karlsdorf-Neuthard
Kraichtal
Oberhausen-Rheinhausen
Ubstadt-Weiher

Schulgeldordnung

(Gültig ab 01.01.2026)

§ 1 Art des Entgeltes

Das Unterrichtsentgelt der Musik- und Kunstschule Bruchsal (MuKs) ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt. Die Bestimmungen der Schul- und der Schulgeldordnung sind bindend.

§ 2 Zahlungsweise / Fälligkeit / Zahlungsrückstände

Die Unterrichtsentgelte sind jeweils auf das gesamte Schuljahr berechnet und werden in monatlich gleichbleibenden Abschlagzahlungen, auch während der Ferienzeit, ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Ausnahmen vom Lastschriftverfahren sind nur nach Genehmigung durch die Schulleitung und nach vorherigem, schriftlich begründetem Antrag möglich.

Das Entgelt ist zum 15. eines jeden Monats, sofern Wochenende oder Feiertag, am darauffolgenden Werktag fällig. Dem Zahlungspflichtigen ist spätestens 5 Kalendertage vor dem ersten Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift respektive bei Änderungen eine schriftliche Vorabinformation (Pre-Notification) zuzuleiten. Die Pre-Notification enthält u.a. den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag.

Unterrichtsausfall bzw. -versäumnis entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Ausgefallene Unterrichtsstunden, die die Fachlehrkraft zu vertreten hat, sind i.d.R. von dieser zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Ist ein Nachholen respektive eine Vertretung nicht möglich, kann das Entgelt anteilig gutgeschrieben werden.

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts (z.B. Austritt, Beurlaubung) bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung für ein volles Schulhalbjahr bestehen. Liegen für das Schulversäumnis Gründe vor, die der Schüler bzw. die Schülerin nicht zu vertreten hat (Erkrankung, Wegzug u.a.), können die Unterrichtsentgelte auf schriftlichen Antrag ermäßigt oder erstattet werden.

Die Leihentgelte für schuleigene Musikinstrumente entstehen mit der Übergabe des entsprechenden Instruments. Sie berechnen sich nach dem Wert und dem Wartungsaufwand des jeweiligen Instrumentes. Die Benutzungszeit beträgt i.d.R. max. ein Jahr. Bei nicht fristgerechter Rückgabe erhöht sich das Leihentgelt jährlich.

Bei Zahlungsrückständen ist die MuKs berechtigt, Schüler/innen vom Unterricht auszuschließen, bis die Unterrichtsentgelte entrichtet sind.

§ 3 Kinder- und Jugendpass / Sozialermäßigung

Inhaber eines gültigen Bruchsaler Kinder- und Jugendpasses oder Karlsruher (Kinder-)Passes erhalten nach Vorlage des Passes eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte und der Entgelte für mietweise überlassene Instrumente. Die Entgeltermäßigung richtet sich nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Kinder- und Jugendpasses der Stadt Bruchsal bzw. des Karlsruher (Kinder-)Passes.

Gleiches gilt für alle Mitgliedsgemeinden, die sich dem Karlsruher (Kinder-)Pass anschließen. Voraussetzung für die Gewährung der Ermäßigung ist, dass die verantwortliche Stadt/Gemeinde das entstehende Defizit übernimmt. Die Entgeltermäßigung wird jeweils ab dem Monat, in dem eine Kopie des gültigen Kinder- und Jugendpasses vorgelegt wird, gewährt. Die Ermäßigung endet mit Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes. Eine erneute Entgeltermäßigung wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erst ab dem Monat, in dem der erneuerte Kinder- und Jugendpass vorgelegt wird, gewährt.

Ist die Vorlage eines Kinder- und Jugendpasses nachweislich nicht möglich, kann alternativ -auf schriftlichen Antrag- eine Sozialermäßigung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Erziehungsberechtigten des Schülers / der Schülerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGBII) erhalten. Die Ermäßigung in Höhe von 60% der Entgelte wird für ein Unterrichtsfach gewährt, wenn die Fördervoraussetzungen gegeben sind und die musikalische bzw. künstlerische Begabung des Schülers / der Schülerin dies begründen.

Darüber hinaus besteht in finanziellen Härtefällen für die betroffenen Familien die Möglichkeit, der MuKs Bruchsal einen schriftlichen Antrag auf Entgeltermäßigung für die jeweilige Mitgliedsgemeinde vorzulegen. Die zuständige Gemeinde prüft und entscheidet über den Antrag.

§ 3a Bildungsgutscheine für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche haben nach Vorlage des Original-Bildungsgutscheins des Landratsamtes grundsätzlich Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket. Gemäß der aktuellen Rechtslage wird ein monatlicher Höchstbetrag in Höhe von 15,00 Euro pro Teilnehmenden und Monat gewährt. Die MuKs erkennt den maximalen Betrag nach aktueller Rechtslage pro Teilnehmenden und für ein Unterrichtsfach an, sofern der Gutscheinbetrag, das monatliche Unterrichtsentgelt nicht übersteigt und das Landratsamt die Kosten vollumfänglich übernimmt.

§ 4 Unterrichtsentgelte

I. Probestunden

Die Musik- und Kunstschule bietet Interessenten auf Antrag für bestimmte Fächer vier Probestunden nach individueller Vereinbarung an. Diese sind innerhalb von 3 aufeinanderfolgenden Monaten abzuleisten, ansonsten erlischt der Anspruch auf den Unterricht. Das Entgelt für diese Probestunden entspricht dem monatlichen Regelentgelt für den entsprechenden Unterricht. Sofern Probestunden gebucht werden, endet der Unterricht automatisch nach vier Schnupperstunden. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

II. Korrepetitionsentgelt Musikschule

Die Musikschule bietet den Teilnehmer/-innen an Wettbewerben (z.B. Jugend musiziert) zu Übungszwecken Klavierbegleitung an. Für die gesamte Korrepetition berechnen wir ein einmaliges Entgelt in Höhe von 30,00 €. Für dieses Entgelt werden weder Ermäßigungen noch Zuschläge berechnet.

III. Familienermäßigung

Ist ein/-e Zahlungspflichtige/-r für mehr als einen Teilnehmenden (TN) zahlungspflichtig, wird für jeden Teilnehmenden eine Familienermäßigung - vom Unterrichtsentgelt - nach folgender Staffelung gewährt:

ab	2 TN	je TN	12 %
ab	3 TN	je TN	22 %
ab	4 TN	je TN	30 %

Voraussetzung für die Gewährung der Familien-Ermäßigung ist, dass im Berechnungsmonat alle Teilnehmenden tatsächlich unterrichtet wurden. Verringert sich die Anzahl der Teilnehmenden im Berechnungsmonat, so verringert sich auch die Familienermäßigung.

IV. Zuschlag für Klavierunterricht

Für Schüler/-innen des Faches Klavier wird ein Zuschlag zum regulären Entgelt in Höhe von € 2,50 je Schüler/-in und Unterricht erhoben. Bei Geschwistern wird dieser Zuschlag nur einmal erhoben.

V. Klassenstärke Kunstschule

Eine Klasse in der Kunstschule besteht i.d.R. aus mindestens 6 Teilnehmenden. Sofern die Mindestteilnehmendenzahl in begründeten Fällen unterschritten wird, wird das Entgelt für Kleingruppen (4-5 Teilnehmer) berechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Unterrichtsentgelte ist die Einteilung der Klassen zu einem bestimmten Stichtag.

Liegt zum Stichtag die Anzahl der Teilnehmenden unter 4, gelten die Entgelte der Schulgeldordnung nach § 4 Abs. VIII. für Gruppen- und Einzelunterricht.

VI. Vereinsermäßigung

Schüler/-innen, die über einen kulturtragenden Verein angemeldet werden, der in einem übergeordneten Dachverband organisiert ist, erhalten eine Ermäßigung von 10% der regulären Unterrichtsentgelte je Fach und Unterricht.

Die Vereinsermäßigung wird zusätzlich zur Ermäßigung nach § 4 Abs. III gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass die Vereinsmitgliedschaft in der Online-Anmeldung angegeben wird und bei Unterrichtsbeginn eine Mitgliedsbescheinigung des entsprechenden Vereins vorliegt. Zusätzlich muss gewährleistet sein, dass das entstehende Defizit durch die Wohnortgemeinde getragen wird. Wohnt der Schüler / die Schülerin in einer Gemeinde, die nicht Mitglied im Zweckverband ist, entfällt die Ermäßigung.

Zur Zahlung der Entgelte sind verpflichtet:

- bei minderjährigem Schüler/-innen die gesetzliche Vertretung,
- bei Volljährigen der Schüler / die Schülerin selbst,
- derjenige, der durch schriftliche Erklärung gegenüber der MuKS die Verpflichtung zur Zahlung übernommen hat.

VII. Entgelt für Erwachsene bzw. Teilnehmer aus Nichtmitgliedsgemeinden

Für Schüler/-innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 20% auf das reguläre Entgelt erhoben.

Bei Vorlage einer aktuellen Schul-, oder Immatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises über ein bestehendes Ausbildungsverhältnis gelten für volljährige Schüler/-innen die regulären Unterrichtsentgelte unter der Voraussetzung, dass Kindergeld nach dem Bundes-Kindergeld-Gesetz gezahlt wird. Sofern Einkünfte erzielt werden, ist ein Nachweis über den Bezug von Kindergeld vorzulegen.

Für Teilnehmenden aus Nichtmitgliedsgemeinden wird ein Zuschlag von 10% auf das reguläre Entgelt erhoben.

VIII. Monatliche Entgelte

Musikschule		ENTGELT
		Mitgliedsgemeinden
		in Euro
MuKs-Mäuse (bis 18 Monate)		20,50
Starterpaket		14,50
Rasselbande & Co (18 Monate – 3 Jahre)		26,50
Ohrwürmchen (3 und 4 Jahre)		32,20
Musi-Kuss		37,40
* Starterpaket	Einmalig	44,70
MuKs-Klangdetektive		37,40
* Starterpaket	Einmalig	20,00
Musikschule		
Gruppenunterricht	15 Minuten	
2-er Gruppen		20,80
	30 Minuten	
Gruppenunterricht		
3-er Gruppen		37,00
2-er Gruppen		43,60
Gruppenunterricht	45 Minuten	
3-er Gruppen		49,00
2-er Gruppen		59,00
Gruppenunterricht	60 Minuten	
3-er Gruppen		66,00
2-er Gruppen		79,00
Einzelunterricht		
	15 Minuten	43,50
	30 Minuten	80,00
	45 Minuten	107,00
	60 Minuten	138,00
Kunstschule	Klassen ab 6 Teilnehmenden	
Theater / Zirkus	60 Minuten	28,00
	75 Minuten	35,00
	90 Minuten	41,00
	120 Minuten	51,00
Bildende Kunst	60 Minuten	28,00
	75 Minuten	35,00
	90 Minuten	41,00
Materialentgelt pro Teilnehmer		2,00
Ballett / Tanz	45 Minuten	30,00
	60 Minuten	32,80
	75 Minuten	35,50
	90 Minuten	38,90

Kunstschule	Kleingruppen - 4-5 Teilnehmende	
Theater / Zirkus	60 Minuten	32,00
	75 Minuten	38,00
	90 Minuten	46,00
	120 Minuten	57,00
Bildende Kunst	60 Minuten	32,00
	75 Minuten	38,00
	90 Minuten	46,00
Materialentgelt pro Teilnehmer		2,00
Ballett / Tanz	45 Minuten	33,90
	60 Minuten	37,10
	75 Minuten	39,80
	90 Minuten	44,00

IX. Sonderentgelte pro Monat

Projekte & Kurse		Beträge in Euro
Medien / Fotografie		33,60
Schulkooperationen		Beträge in Euro
Bläserklasse		43,00
Sonstiges		
Musiktheorie für TN ohne Hauptfach		14,00

Für diese Kurse werden weder Familien- oder Mehrfachermäßigungen noch Zuschläge berechnet.

X. Materialintensive Kurse in der Kunstschule

Materialintensive Kurse in der Kunstschule können durchgeführt werden, wenn die zusätzlichen Materialkosten von den Teilnehmenden getragen werden. Das zusätzliche Materialentgelt wird vom Bereichsleiter Kunstschule auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten festgelegt.

§ 5 Schuleigene Instrumente und musikalisches Zubehör

Im Rahmen ihrer Bestände vermietet die Musik- und Kunstschule Bruchsal eigene Instrumente. Die Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Die Mietzeit beträgt i.d.R. max. ein Jahr. Bei nicht fristgerechter Rückgabe erhöht sich das Leihentgelt im 2. Jahr um 50% des in der Tabelle hinterlegten Leihentgeltes.

Leihentgelttabelle für das 1. Jahr

Instrument	Leihentgelte in Euro
Glockenspiel EMP	3,00
Taschentrompete	
Gitarre	8,50

Querflöte Trompete	11,50
Klarinette, Akkordeon, Saxophon Violine, Viola / Bratsche	14,80
Posaune, Cello Oboe, Fagott, Horn, Kontrabass, Tuba	18,00

Musikalisches Zubehör

Verstärker, Glockenspiel Percussion	5,00
-------------------------------------	------

Leihentgelttabelle für das 2. Jahr

Instrument	Leihentgelte in Euro
Taschentrompete Gitarre	12,75
Querflöte Trompete	17,25
Klarinette, Akkordeon, Saxophon Violine, Viola / Bratsche	22,20
Posaune, Cello Oboe, Fagott, Horn, Kontrabass, Tuba	27,00

Musikalisches Zubehör

Verstärker, Glockenspiel Percussion	7,50
-------------------------------------	------

Bruchsal, 01.01.2026

Gez.
Sven Weigt, Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender